

ÖSTERREICHISCHE ZEITSCHRIFT FÜR VERMESSUNGSWESEN.

ORGAN

DES

VEREINES DER ÖSTERREICHISCHEN K. K. VERMESSUNGSBEAMTEN

redigiert von

Hofrat **E. Doležal**,
o. ö. Professor
an der k. k. Technischen Hochschule in Wien.

und

Ing. **S. Wellisch**,
Baurat
des Wiener Stadtbauamtes.

Nr. 3. Wien, im November 1918. XVI. Jahrgang.

INHALT:

Seite

Abhandlungen: Standesfragen der Österreichischen Geometerschaft. III. Die Ingenieurkammern und die Zuerkennung der Standesbezeichnung „Ingenieur“ an die Geometer Österreichs. Von Hofrat Prof. E. Doležal.	33
Zum Programme der Vermessungsfachschule an den Techn. Hochschulen. Von J. Petřík, Professor der Böhmischen Technischen Hochschule in Prag.	38
Über das Markscheidewesen. Von Hofrat Prof. E. Doležal.	42
Promemoria an den Finanzminister wegen Regelung mehrerer dringender Fragen der Vermessungsbeamten.	45
Glossen zu dem von den Delegierten der österreichischen Vermessungs-Überwachungsorgane an das hohe Finanzministerium unterm 5. Juli 1918 vorgelegten Ansuchen, betreffend die Ernennung von sechs Evidenzhaltungs-Oberinspektoren zu Evidenzhaltungs-Direktoren in der VI. Rangsklasse. Von Albin Tonelli, Wien.	46
Vereins- und Personalmeldungen: Vereinsangelegenheiten. — Bibliothek des Vereines. — Personalien.	

Zur Beachtung!

An unsere sehr geehrten Abonnenten!

Wir werden allen verehrlichen Abonnenten die nur mehr fallweise erscheinende Zeitschrift gegen nachträgliche Berechnung des hiefür fälligen Bezugsgeldes weiterhin zusenden.

Die eingezahlten Beträge werden gutgeschrieben und mit Jahresschluß verrechnet.

Alle die Kassagebarung betreffenden Zuschriften wollen nur an die Adresse **k. k. Geometer Hans Rohrer, Wien, III. Bez., Barichgasse Nr. 2** (Triangulierungs- und Kalkulabureau) gesendet werden.

Zeitungsreklamationen und Adreßänderungen sind direkt an die Buchdruckerei **J. Wladarz in Baden bei Wien, Pfarrgasse Nr. 3** (Niederösterreich) zu richten.

Wien 1918.

Herausgeber und Verleger: Verein der österr. k. k. Vermessungsbeamten.

Druck von Joh. Wladarz, Baden.

ÖSTERREICHISCHE ZEITSCHRIFT FÜR VERMESSUNGSWESEN.

ORGAN

DES

VEREINES DER ÖSTERR. K. K. VERMESSUNGSBEAMTEN.

Redaktion: Hofrat Prof. E. Doležal und Baurat Ing. S. Wellisch.

Nr. 3.

Wien, im November 1918.

XVI. Jahrgang.

Standesfragen der Österreichischen Geometerschaft.

III.

Die Ingenieurkammern und die Zuerkennung der Standesbezeichnung „Ingenieur“ an die Geometer Österreichs.

Von Hofrat Prof. E. Doležal.

Den Ingenieurkammern Oesterreichs, insbesondere jenen von Niederösterreich und Böhmen, gebührt das Verdienst, mit aller Kraft für die Zuerkennung der Standesbezeichnung «Ingenieur» (Ing.) an beh. aut. Zivilgeometer an maßgebenden Stellen mit allem Nachdruck und Erfolg eingetreten zu sein.

Als im Herbst 1916 bekannt wurde, daß der Schutz des Ingenieurtitels durch eine Kaiserliche Verordnung vorbereitet werde, wirkten die beiden Sektionen der Ingenieurkammer Böhmen sowie die n.-ö. Ingenieurkammer dahin, daß bei der II. Zusammenkunft der Ingenieurkammern im Spätherbste 1916 in besonderen, begründeten Eingaben an den Arbeits- und Unterrichts-Minister die Auflassung des § 5 des ursprünglichen Entwurfes für den Ingenieurtitel, der prinzipiell die Geometer von der Titelverleihung «Ingenieur» ausschloß, gefordert wurde.

Nach der Publikation der Kaiserlichen Verordnung vom 14. März 1917, R.-G.-Bl. Nr. 130 betreffend die Standesbezeichnung «Ingenieur», aus welcher nicht mit Sicherheit hervorging, ob Zivilgeometer an der Zuerkennung dieser Standesbezeichnung partizipieren, wurde in der Ingenieurkammer von Niederösterreich über Antrag des Professors Dr. R. Saliger am 2. April 1917 der einmütige Beschluß gefaßt, energische Schritte im Interesse eines so angesehenen und großen Teiles der Kammermitglieder zu unternehmen. Es wurde am 4. April 1917 eine Deputation zum Minister für öffentliche Arbeiten, Exzellenz Ing. Dr. O. Trnka entsendet, welche in der beregten Frage eine bestimmte Erklärung forderte, die ihr damals der Minister nicht zu geben vermochte.

Aus der Verhandlungsschrift des I. Präsidententages der Oesterr. Ingenieurkammern, der am 1. und 2. Juni 1917 in Wien stattfand, geht hervor, daß die Frage der Zuerkennung der Standesbezeichnung «Ingenieur» an Zivilgeometer einen sehr wichtigen Programmpunkt bildete. Ueber Antrag des Kammerrates der n.-ö. Ingenieurkammer Ing. J. Spellak hatte eine Abordnung, welche im Gegen-

stande beim Arbeits- und Unterrichtsminister vorsprach, die Bitte zu vertreten: «es möge der § 5 der Titelschutzordnung vom 14. März 1917 auch auf Zivilgeometer Anwendung finden, welche Hochschulstudien haben und derzeit Kammermitglieder sind», wobei noch über Antrag der Ingenieurkammer Graz dieses Petit dahin ergänzt wurde, daß «Gesuche um Bewilligung zur Führung der Standesbezeichnung «Ingenieur» in zweifelhaften Fällen hinsichtlich der Qualifikation des Bewerbers der zuständigen Ingenieurkammer zur Begutachtung vorgelegt werden mögen».

In der Audienz beim Arbeitsminister Ing. Dr. O. Trnka am 2. Juni 1917 erhielt die Deputation die Zusage für die Erfüllung beider Forderungen.

Hiemit war eigentlich die Angelegenheit für die beh. aut. Zivilgeometer prinzipiell im günstigen Sinne entschieden.

Durch eine besondere Eingabe an den Nachfolger des Ministers Freiherrn v. Trnka, an den damaligen Leiter des Arbeitsministeriums, Exzellenz Sektionschef Ing. Dr. E. Ritter v. Homann, ist eine Zuschrift an das Präsidium der Österr. Ingenieurkammern vom Arbeitsministerium herabgelangt, durch welche jede Unsicherheit in der Spruchpraxis bei Zivilgeometern ausgeschlossen erscheint.

Es verdient ganz besonders hervorgehoben zu werden, daß die beiden Sektionen der Ingenieurkammer für das Königreich Böhmen, von welchen in der Zeit ihres Bestandes verschiedene wertvolle Anregungen in fachlich-technischer Richtung ausgegangen sind, auch in der Frage der Zuerkennung der Standesbezeichnung «Ingenieur» an ihre nächsten Fachkollegen im Stande der Ziviltechniker: die Geometer, dachten, von allem Anfang den richtigen Standpunkt einnahmen und mit aller Kraft die Geometerinteressen vertraten.

Es würde zu weit führen, die Einzelheiten der unternommenen Schritte zu schildern; es sei nur zur Orientierung nachfolgend der Wortlaut des von Obergeometer Mandy übersetzten Memorandums der tschechischen Geometer-Vereinigungen angeführt.

Memorandum.

An den Verband der tschechischen Reichsratsabgeordneten!

Der tschechische Geometerverein in Prag, gleichzeitig mit anderen verwandten Fachvereinen, unterbreitet dem «Verband der tschechischen Reichsratsabgeordneten» das ehrerbietige Ansuchen, bei den Verhandlungen über die Genehmigung der Kaiserlichen Verordnung vom 30. März 1917, R.-G.-Bl. Nr. 130, auf den ganzen Geometerstand, welcher in die Vorschriften über den geschützten Ingenieurtitel nicht einbezogen wurde, entsprechende Rücksicht nehmen zu wollen.

Diese Unterlassung trifft herb die tschechischen Geometer, welche, obwohl sie eine abgeschlossene Hochschulbildung mit Staatsprüfung aufweisen, im § 5 der Verordnung nicht angeführt sind, wodurch sie nicht nur hinter den Absolventen der Gewerbe- und ihnen gleichgestellten Fachschulen eingereiht wurden, sondern auch hinter den tschechischen Offizieren und Beamten rangieren, bei welchen letzteren — trotzdem sie nur Absolventen von Kadettenschulen sind — die Absolvierung eines Militärbaukurses genügt, um den geschützten Ingenieurtitel erlangen zu können.

Zur Unterstützung seines Ansuchens führt der «Tschechische Geometerstand» folgendes an:

Der Geometerstand gehört durch seine historischen Traditionen zu den ältesten praktischen Technikern, seine Angehörigen bewiesen durch ihre Arbeiten solche Tüchtigkeit, daß sie sich an die Seite anderer Techniker ehrlich stellen können. Der Geometerstand zeigt seine Bedeutung in Böhmen schon in unserer mustergültigen und altherrwürdigen Institution der Landtafel des XVI. Jahrhunderts. Die alte ständische Ingenieurschule erzog im XVIII. Jahrhundert ganze Generationen von Geometern, welche sich bei den technischen Arbeiten und besonders bei der Errichtung des Josefinischen Katasters völlig bewährten und den Gipfel der Leistungsfähigkeit bei der Mappierung für den stabilen Kataster — einem Musterwerke des XIX. Jahrhunderts, an welchem fast 50 Jahre gearbeitet wurde — erreichten.

Nicht nur in dieser Tätigkeit, sondern auch bei Privatbedürfnissen wurde die Notwendigkeit der Geometerarbeiten anerkannt, ja schon in der Verordnung des k. k. Staatsministeriums vom 11. Dezember 1860, Zahl 36.413, sind die Zivilgeometer als selbständige Kategorie der Ziviltechniker angeführt. Seiner Zeit hat zwar das Ministerium des Innern sehr wenig auf die strengen Vorschriften dieser Verordnung geachtet, ja sogar manchmal wurden dieselben zu schwach gegen die akademisch gebildeten Techniker ausgelegt, was aber auf den jetzigen Stand der Geometer nicht ungünstig wirken darf.

In den letzten Jahren schien ein neuer Geist hineingekommen zu sein, weil durch das Gesetz vom Jahre 1913 die Zivilgeometer verpflichtet wurden, den neu errichteten Ingenieurkammern beizutreten, da man die wichtige Bedeutung der Zivilgeometer nicht nur bei Verfassung der Situations- und Höhenpläne bei Vermessung der Grundstücke und deren Vermarkung für Hypotekarverhältnisse, sondern auch für die Verlässlichkeit der Grundbücher und dadurch auch für die wirtschaftliche Entwicklung der Länder und des Reiches anerkannte.

Die Bedeutung und den Einfluß der Zivilgeometer sieht man aus dem Zahlenverhältnis:

a) Bei der tschechischen Sektion der Ingenieurkammer im Königreiche Böhmen, wo am 1. Juni 1916 die Gesamtzahl der Ziviltechniker 332 betrug, waren:

Zivilgeometer	147 (44%)
» und Bauingenieure	30
» » Kulturingenieure	23
» » Kulturtechniker	5
» » Bergbauingenieure	2
Zusammen	207 (63%)

b) Bei der tschechischen Sektion der Ingenieurkammer der Markgrafschaft Mähren, wo im Jahre 1916 die Gesamtzahl der Zivilgeometer 79 betrug, waren:

Zivilgeometer	46 (58%)
Bauingenieure und Zivilgeometer	10
Kulturtechniker » »	7
Forsttechniker » »	1
Bergbauingenieure » »	10
Zusammen	74 (94%)

Das ist der heutige Stand der Zivilgeometer in der tschechischen Sektion, was — in der Kais. Verordnung vom 14. März 1917, R.-G.-Bl. Nr. 130 — nicht bedacht wurde, weder durch Übergangsbestimmungen, noch durch eine sonstige Erwähnung; obzwar an die Absolventen der Gewerbeschulen und die technischen Militärbeamten und Offiziere gedacht wurde, die weder die Maturitätsprüfung ablegen, noch auf den Hochschulen inskribiert sind und auch keine Staatsprüfungen sowie keine Autorisationsprüfung ablegen mußten.

Darin, daß in der Kais. Verordnung als Maßstab zwei Staatsprüfungen festgesetzt wurden, ohne daß auf die organische Entwicklung der Tätigkeitsfächer und der technischen Arbeit, auf die organische Entwicklung technischer Hochschulen, sowie auch auf die Art, wie dort die Staatsprüfungen zur Einführung gelangten, Rücksicht genommen wurde, ist gewiß im großen Teil die Schroffheit der Bestimmungen der Kais. Verordnung gegen die Zivilgeometer gelegen.

In der früheren Zeit wurden an den technischen Anstalten keine Schlußprüfungen vorgeschrieben und nirgends auch ähnliche Prüfungen für den Eintritt in die Praxis verlangt. Erst mit der Verstaatlichung aller technischen Hochschulen wurden die Staatsprüfungen eingeführt.

Für die Geometer selbst wurde eine selbständige Erziehung nicht eingeführt, sondern wurden dieselben den Bauingenieuren angegliedert. Der beste Schritt zum selbständigen Geometerstudium wurde durch die Errichtung des dreijährigen kultur-technischen Kurses an der k. k. tschechischen technischen Hochschule in Prag getan, in welchem Geometer, oder Geometer und Kulturtechniker herangebildet wurden. An diesem Kurse wurden durch Verordnung des Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 4. September 1892, R.-G.-Bl. Nr. 167, 2 Staatsprüfungen eingeführt. Hiedurch wurde der Anfang zu einer geratenen Entwicklung gegeben; aber diese Absicht hielt man nicht konsequent bei und im Jahre 1898 errichtete die Regierung nebst diesem 3 jährigen Kurse einen weiteren 2 jährigen Kurs nur zur Heranbildung von Geometern und schrieb für die Absolventen dieses Kurses nur eine Staatsprüfung vor.

Der 3 jährige kultur-technische Kurs wurde in das 4 jährige kultur-technische Fach umgewandelt. Das Studium während des zweijährigen Kurses für Geometer ist schwierig und anstrengend, da dasselbe sich nicht nur auf vorbereitende und theoretische Gegenstände bezieht, sondern auch praktische und juristische Fächer umfaßt. Die Absolventen müssen sich laut Verordnung des Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 4. September 1896, R.-G.-Bl. Nr. 224 einer schwierigen praktischen Prüfung (die im Felde stattfindet) und einer theoretischen Prüfung unterziehen und zwar in dem ganzen Umfange von 5 Prüfungsgegenständen, die nicht nur die technischen, sondern auch Rechts- und Verwaltungswissenschaften, dann die gültigen Vermessungsvorschriften umfassen.

Diese Prüfung ist dadurch schwieriger, weil jeder Kandidat sich derselben aus allen 5 Gegenständen vor einer Kommission unterziehen muß und keine Erleichterungen genießt. Bei anderen technischen Fächern wird bei den zweiten Staatsprüfungen die mündliche Prüfung vor der Kommission auf 2 Gegenstände — die laut Verordnung des Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 24. März 1912, R.-G.-Bl. Nr. 59 dem Kandidaten bekannt gegeben werden — reduziert

und von der ersten Staatsprüfung, — wenn Einzelzeugnisse vorliegen — ganz nachgesehen.

Aus dem geht hervor, daß bei der Staatsprüfung nur derjenige Student besteht, der gründlich mit theoretischen und praktischen Kenntnissen ausgerüstet ist und daß die Anforderungen, die an diesen Techniker gestellt werden — mit Rücksicht auf seine kurze Hochschulbildung — viel strenger sind.

Durch diese Fakten ist nachgewiesen, daß die Geometer eine abgeschlossene akademische Vorbildung besitzen, die mit der vorgeschriebenen Staatsprüfung beendet ist. In Geometerkreisen strebt man schon jahrelang die Erweiterung des zweijährigen Kurses wenigstens auf einen dreijährigen, damit einerseits die Materie wissenschaftlich vertieft und andererseits das Studium ergänzt werden könnte durch Vorträge, welche sich als notwendig zeigen für die Vorbereitung zur — praktischen vielartigen und mannigfaltigen — Tätigkeit, durch die sich der Geometer im Leben zur Geltung bringt.

Die Absolventen dieses Kurses werden beschäftigt als Zivilgeometer oder als Geometer bei den autonomen Behörden und Gutsverwaltungen, als Evh.-Geometer bei den Evidenzhaltungen des Grundsteuerkatasters, bei den Neuvermessungsabteilungen des Triangulierungs- und Kalkülbureaus der General-Direktion des Grundsteuerkatasters, als Geometer bei den Staats- und Privateisenbahnen und schließlich bei den agrarischen Operationen und im Bergbau. Wie mannigfaltig ist da die technische und nationalwirtschaftliche Tätigkeit.

Alle diese Kategorien von Geometern, wie Zivil-, Evidenzhaltungs-, Autonom-, sowie auch Agrar- und Bergbaugeometer, haben sich in dem jetzigen Weltkriege als Landsturmingenieure bei Eisenbahnbauten und sonstigen technischen Arbeiten vollkommen bewährt. Weiters waren und sind sie beschäftigt in ihrem eigentlichen Fach, bei Triangulierungen für Militärzwecke, bei Mappierungsarbeiten, bei photogrammetrischen Vermessungen und bei Verfassung von Plänen, Skizzen und Kroquis für die Militärkommanden und das Militär-Geogr. Institut. Schließlich sind sie auch bei Vermessungsarbeiten und Auferlegung der für die Militärzwecke und für die Zivilverwaltung in den okkupierten Gebieten nötigen Lokalkarten beschäftigt.

Aus dem allen geht hervor, daß die Tätigkeit der Geometer ein spezielles Gepräge hat, was bei der heutigen Arbeitsteilung ihnen nicht zum Nachteil und dem Staate zum Vorteil dient. Wenn es gelingt, die Regierung hiezu zu bewegen, das Studium der Geometer zu erweitern, — wie es in Sachsen, Bayern und in der Schweiz ist — und wenn zwei Staatsprüfungen eingeführt werden, dann werden sich gewiß gerne alle Geometer den Bestimmungen der Kais. Verordnung vom 14. März 1917 unterordnen.

Bis zu der Zeit aber, bevor es geschieht, wird es notwendig sein, in die Verordnung entweder angemessene Uebergangsbestimmungen einzuschalten, damit der Ingenieurtitel auch den Geometern zugestanden werde, oder ohne Aenderung der Verordnung durch die Auslegung des §. 5 der Kais. Verordnung zu verbürgen, daß die Absolventen der Geometerkurse mit einer Staatsprüfung wenigstens den Absolventen der Gewerbeschulen als gleichwertig betrachtet werden.

Aus den angeführten Gründen ersuchen wir den «Verband der tschechischen Reichsratsabgeordneten» bei den Verhandlungen über die Kais. Verordnung vom 14. März 1917, R.-G.-Bl. Nr. 130, die Genehmigung folgender Forderungen anzustreben. Resolution:

Der Minister für öffentliche Arbeiten wird ermächtigt, den Ingenieurtitel im Sinne der Kais. Verordnung vom 14. März 1917, R.-G.-Bl. Nr. 130 zu erteilen:

a) Allen Absolventen des zweijährigen Geometerkurses an einer technischen Hochschule, welche die vorgeschriebene Staatsprüfung abgelegt haben und im Sinne des § 5 der Kais. Verordnung vom 14. März 1917, R.-G.-Bl. Nr. 130 eine 8jährige praktische Tätigkeit und eine selbständige oder leitende Stellung nachweisen und zwar bis zu jenem Zeitpunkte, bis für sie an den technischen Hochschulen zwei Staatsprüfungen eingeführt werden.

b) Allen Evh.-Geometern, die zurzeit des Erscheinens der Kais. Verordnung wenigstens in der IX. Rangklasse standen und bei den Evidenzhaltungen des Grundsteuerkatasters, Neuvermessungsabteilungen des Triangulierungs- und Kalkülbureaus der Generaldirektion des Grundsteuerkatasters, oder bei den agrarischen Operationen beschäftigt sind.

c) Weiters allen autorisierten Zivilgeometern, welche zurzeit des Erscheinens der Kaiserl. Verordnung Mitglieder der Ingenieurkammern waren und eine 8jährige praktische Tätigkeit aufweisen.

d) Endlich allen Geometern, die zurzeit des Erscheinens der Kais. Verordnung bei den staatlichen Aemtern, bei Privateisenbahnen, bei autonomen Behörden und Gutsverwaltungen in Diensten standen, ihre Studien an einer technischen Hochschule vor Errichtung der Kurse für Geometer vollzogen haben und eine 8jährige selbständige oder leitende Stellung nachweisen.

Prag, im Mai 1917.

Verein der tschechischen Geometer in Prag.

Zweigverein der tschechischen Geometer in Brünn.

Verein der Hörer für Vermessungswesen an der k. k. Böhmisches Technischen Hochschule in Prag.

Verein der beh. autor. Zivilgeometer für das Königreich Böhmen in Prag.

Zweigverein der k. k. österreichischen Vermessungsbeamten im Königreiche Böhmen.

Vereinigung der Eisenbahngeometer der k. k. Staatsbahnen in Prag.

Zum Programme der Vermessungsfachschule an den Technischen Hochschulen.

Von J. Petřík, Professor der Böhmisches Technischen Hochschule in Prag.

Zur Besprechung des Studienprogrammes der Geometer bringe ich einige Bemerkungen und konstatiere vor allem, daß ich durch die Verordnung über die Standesbezeichnung Ingenieur enttäuscht war. Die demokratischen Strömungen von heute halten jeden Standestitel für überflüssig und weichen den Titeln aus.

Anders würde der Sachverhalt stehen, wenn der Titel Ingenieur ein akademischer wäre, den die Hochschule ihren Absolventen und Männern der Praxis verleihen würde. Die heutige Verordnungspraxis kann wenig Anziehungskraft für die Hochschultechniker üben, denn im großen Ganzen huldigen sie den demokratischen Gesinnungsrichtungen.

Soweit es die Länder der böhmischen Krone betrifft, so bestellte die böhmische Institution der Landtafel die Geometer schon im XVI. Jahrhunderte für die auszuführenden Vermessungen. Ebenso betrieb eifrig die Geodäsie die vor 200 Jahren eröffnete ständische Ingenieur-Schule in Prag und ihre Absolventen waren als Geometer bei dem mailändischen, josefinischen und stabilen Kataster tätig. Seit den 40er-Jahren des XIX. Jahrhunderts waren bei der Landesbaudirektion in Prag Prüfungen — für Geometer, die die Teilung der Grundstücke vornahmen — vorgeschrieben. Die Verordnung des Staatsministeriums vom 11. Dezember 1860 bezeichnet drei Berufskategorien der Ziviltechniker, den Ingenieur, den Architekt und den Geometer.

Es läßt sich historisch sehr leicht nachweisen, daß dem Geometer der Standestitel Ingenieur gebührt, falls man gesetzlich einen Standestitel einführt.

Die Grazer Kundgebung von Professor Klingatsch — die die zahlreichste Kategorie der autorisierten Ziviltechniker trifft — hat viel Staub aufgewirbelt, jedoch eine gute Wirkung — hoffe ich — wird bleiben, nämlich die, daß alle Faktoren jetzt an die Reform des Studiums der Geometer Hand legen werden. Vor dem Kriege wurde wenig Verständnis für die Studiensorgen der Geometer an den Tag gelegt und die Reform kam zur Besprechung nur im Zusammenhang mit den Tagesfragen der gesamten Technikerschaft, wie zum Beispiel bei der Reorganisation der Ingenieurkammer und der Ziviltechniker.

Ich halte den heutigen Moment für die Besprechung der Reform des Studienganges der Geometer als geeignet, obwohl ich mich gar nicht täusche, daß zur Realisierung noch viel Arbeit nötig wird. Es ist wohl sicher, daß mit der Lösung des Studienprogrammes der Geometer auch der gesamte Komplex der schwebenden Fragen zu Ende geführt werden könnte.

Seit dem Jahre 1913/14 war ich Referent über die Ausbildung und Erweiterung des Studienprogrammes der Geometer im «Spolek českých zeměměřičů» (Verein der böhmischen Geometer) und die Besprechungen fanden bei allen Jahresversammlungen statt und trotzdem besitzt der Verein kein einstimmig genehmigtes Programm für das Studium, da die Ansichten der einzelnen Kategorien der Geometer von einander abweichen.

Die Grazer Kundgebung kann die Ansichten zusammenschließen und ein einheitliches Programm hervorrufen. Ich bringe daher mein Studienprogramm für die Ausbildung der Geometer hier zur öffentlichen Diskussion und zur Klärung der Meinungen vor und gehe absichtlich auf die historische Entwicklung des heutigen Bestandes nicht ein, um mich womöglich kurz zu fassen.

Bei der Zusammenstellung des Programmes und bei der Behandlung dieser wichtigen Frage habe ich folgende Grundsätze als Leitmotiv festgehalten:

Alle Zweige der Vermessungstätigkeit zusammenziehen und in einer Fachschule zu vereinigen, das ist das Studium der Geodäsie — zu Tag und unter

Tag einheitlich zu behandeln. Alle Disziplinen, welche für die richtige Beurteilung und Erfassung der Zwecke der Vermessung dienen — encyklopädisch vorzutragen. Den so begrenzten Stoff in ein achtsemestriges Studium einteilen und mit zwei Staatsprüfungen abzuschließen.

Bei der Beurteilung des Komplexes dieser Fragen, habe ich mir vor Augen gehalten, daß die Vermessungen die Grundlagen für die mannigfachsten technischen Tätigkeiten liefern und mit denselben im engsten Zusammenhang stehen, daher stellt sich sofort die Frage auf, ist es statthaft, die Spaltung zu beantragen. Man kann dies bejahen.

Der Bauingenieur sowie der Kulturingenieur ist heutzutage nicht mehr in der Lage, die Geodäsie in ihrer Weite zu beherrschen, da ihn Hochbau, Eisenbahnbau, Tunnelbau, Straßenbau, Brückenbau, Wasserbau mit allen Nebenzweigen wie Meliorationen, Wasserversorgungen, Kanalisationen und neuerlich Betonbau viel zu viel mit allen seinen Anwendungen in Anspruch nimmt, er wird im Geometer nur seine Entlastung erblicken. Dasselbe gilt für den Bergbauingenieur der gerne heutzutage schon alle Vermessungen dem Markscheider überläßt, falls ihm ein gebildeter Markscheider zur Seite steht.

Der Bauingenieur und der Kulturingenieur sowie der Bergbauingenieur lernen Geodäsie beziehungsweise Markscheidekunst, aber in der Praxis geht die Vertrautheit mit den geodätischen und markscheiderischen Methoden und Berechnungen verloren, denn alle drei sind vollauf mit anderen Arbeiten in Anspruch genommen. Bei kleineren Betrieben werden sie wohl die nötigen Vermessungen auch weiter selbst betreiben, aber die Spezialisierung im großen Ganzen läßt sich nicht lange aufhalten und je früher es dazu kommt, desto besser wird es mit dem Fortschritt bestellt.

Die weitverzweigten Äste des Vermessungswesens über und unter Tag, mit allen ihren Applikationen im Katastral- und Evidenzhaltungsdienst und bei den öffentlichen Büchern, der Vermessungsdienst bei den agrarischen Operationen, bei den Eisenbahnen, das Markscheidewesen und schließlich die gesamten topographischen Aufnahmen samt Kartographie erheischen einen ganzen Mann, der eine gründliche Schulung in den betreffenden Zweigen der Mathematik und Geometrie genossen und eine Fertigkeit im Zeichnen und in Photographie sich angeeignet hat, nebstdem sollen demselben Kenntnisse über verschiedene Reproduktions-Verfahren der Karten und Pläne bekannt sein. Schließlich muß er auch ein encyklopädisches Wissen aus allen denjenigen Fächern besitzen, für welche er die Vermessungsarbeiten auszuführen beauftragt wird.

Aus diesen Betrachtungen ging mein Entwurf für die Ausgestaltung der Fachschule für das Vermessungswesen hervor, den ich dem Meinungs-austausch vorlege. (Siehe den Studienplan auf Seite 41.)

In dem Entwurf wurde absichtlich die Stundenzahl mäßig gehalten, um der Entwicklung nicht vorzugreifen und den Studierenden die nötige Freiheit in der Wahl von anderen Vorlesungen und Sprachen zu gewähren. Die Absolventen würden zwei Staatsprüfungen ablegen und somit ohne jede Einschränkung an dem Ingenieurtitel teilnehmen.

Gegenstand	Winter-Semester		Sommer-Semester	
	Vortrag	Uebungen	Vortrag	Uebungen
	wöchentliche Stunden			
I. Jahrgang:				
Mathematik, I. Kurs	6	1	6	1
Geometrie-Descriptive	5	4	5	4
Physik	4	3	—	—
Angewandte Optik	—	—	3	2
Niedere Geodäsie	6	6	6	6
Geologie	4	—	4	2
Meteorologie und Klimatologie	3	—	—	2
Einführung in geodätische Berechnungen	1	2	1	2
Photographie	—	—	2	3
	29	16	27	22
II. Jahrgang:				
Mathematik, II. Kurs	5	1	5	1
Das Katasterwesen	4	6	4	6
Konstruktion der Instrumente und Skizzieren	1	2	1	4
Übungen in der Werkstätte	—	4	—	4
Wahrscheinlichkeitsrechnung und Ausgleichsrechnung	4	—	—	—
Geometrie der Lage	—	—	3	—
Pedologie	3	—	2	4
Nationalökonomie	3	—	2	—
Privatrecht	—	—	3	—
Öffentliches Recht	3	—	—	—
Encyklopädie der Landwirtschaft	3	—	—	—
Encyklopädie der Forstwirtschaft	—	—	3	—
Reproduktionen der Pläne	—	—	2	2
	26	13	25	21
III. Jahrgang:				
Höhere Geodäsie	3	1	3	1
Sphärische Astronomie	2	—	2	2
Trigonometrische Berechnungen	2	4	2	4
Kartenentwurfslehre	2	—	2	4
Geodätisches Seminar I	1	2	1	4
Nomographie	—	—	2	2
Encyklopädie des Hochbaues	2	4	2	4
Encyklopädie des Ingenieur-Baues	3	—	3	—
Encyklopädie des Meliorationswesens	3	—	—	—
Encyklopädie des Bergbaues	3	—	3	—
Berggesetze	2	—	—	—
Meliorations- und Kommissionsgesetze	—	—	3	—
Bau- und Eisenbahn-Gesetze	2	—	—	—
Agrar-Politik	3	—	2	—
Finanzwissenschaft und Steuerwesen	—	—	2	—
	28	11	27	21
IV. Jahrgang:				
Markscheidkunst	2	2	2	4
Vermessungsvorschriften	4	6	4	6
Agrarische Operationen	2	—	2	4
Photogrammetrie	2	—	1	2
Astronomische Ortsbestimmung	2	—	3	2
Topographische Vermessungen	2	2	1	3
Trassieren der Straßen und Eisenbahnen	2	2	1	3
Regulierungs- und Bebauungspläne	2	2	2	3
Vermessungen für die Bauabrechnungen	2	2	—	—
Geodätisches Seminar II	1	4	1	2
Buchführung	—	—	3	—
	21	20	20	29

Die Verwendung würde dieselbe wie bis jetzt bleiben und die Absolventen ihr Fortkommen als Zivilgeometer oder Markscheider, als Evidenzhaltungsgeometer, als Vermessungsbeamte bei den agrarischen Operationen, bei den Eisenbahnen und bei anderen Behörden und Anstalten und schließlich als Mappedeure bei allen Zweigen der topographischen Aufnahmen finden.

Mit einer gründlichen Schulung kann ein rüstigerer Nachwuchs erzogen werden, der den Anforderungen der kommenden Jahre entsprechen wird.

Über das Markscheidewesen.

Von Hofrat Prof. E. Doležal.

Das Grubenvermessungswesen, die Vermessung unter Tage, ist unstreitig als ein Teil des allgemeinen Vermessungswesens anzusehen. Von diesem Standpunkte aus wirkte ich auf die Ausgestaltung des Unterrichtes in der praktischen Geometrie und Markscheidkunde an den damaligen österreichischen Bergakademien in Leoben und Příbram gelegentlich der großen Reform derselben im Jahre 1904, aus welcher die Montanistischen Hochschulen hervorgingen. In meinen «Studien zur Markscheidkunde I. Teil», veröffentlicht im LVI., LVII., LVIII. und LIX. Bande des «Berg- und Hüttenmännischen Jahrbuches», Wien 1908—1911, habe ich in der Einleitung 1907 geschrieben:

«Es gereicht mir zur Genugtuung, hervorzuheben, daß das k. k. Ackerbauministerium die von mir gelegentlich der Reorganisation der Bergakademien vertretenen Vorschläge bezüglich der Markscheidkunde würdigte, wodurch die Möglichkeit gegeben wurde, die Geodäsie und Markscheidkunde in einer Hand zu vereinigen, die Vorträge und die Uebungen aus der Markscheidkunde ohne wesentliche Reduktion der Geodäsie und ihrer Uebungen von einem auf zwei Semester auszudehnen und der Markscheidkunde im Rahmen der Fachgegenstände des Montanisten jene Stellung einzuräumen, die ihr gebührt und die ihr jeder denkende Bergmann zuerkennen wird.»

Weiters heißt es:

«Nachdem es mir gelungen ist, der Markscheidkunde die ihr gebührende Stellung im Lehrplane der Montanistischen Hochschulen unter den anderen Disziplinen des Bergmannes zu sichern, dachte ich schon vor Jahren daran, dahin zu wirken, daß dem Markscheidewesen auch in der Praxis des gesamten Bergwesens, in dem es einen so wichtigen Bestandteil bildet, Ansehen und gesicherte Position zuerkannt werde.

Mein Streben

1. durch Schaffung einer Markscheider-Abteilung an den Montanistischen Hochschulen oder Angliederung eines mehrmonatlichen Kurses für Markscheider an die Bergwesensfachscheule;
2. durch Anregung zur Schaffung von gesetzlichen Bestimmungen über die Ausführung von Markscheiderarbeiten, betreffend:
 - a) die Genauigkeitsgrenzen für die einzelnen Arbeiten;

- b) die Verwendung von instrumentellen Hilfsmitteln;
 c) die Anschlußarbeiten u. s. w.

3. durch einheitliche Organisation des Grubenvermessungswesens;
4. durch Schaffung der Institution von behördlich autorisierten Markscheidern;
5. durch staatliche Regelung des Grubenvermessungswesens überhaupt und
6. durch obligatorische Bestellung von qualifizierten und verantwortlichen Markscheidern auf allen Grubenbauen

die zeitgemäße Ausgestaltung des Markscheidewesens in unserem Vaterlande in Fluß zu bringen, wird hoffentlich bei allen dem Montanwesen wohlgesinnten Männern Zustimmung finden.

Der Grund, warum diese Ideen, die ich schon vor Jahren gefaßt, weder in einem Vortrage noch in einer Schrift bis heute zur Kenntnis der interessierten Kreise gebracht wurden, liegt lediglich in Mangel an Zeit.»

Die letzten Jahre, welche in unserem Vaterlande die Organisation des staatlichen Vermessungswesens und alle damit in Zusammenhange stehenden Fragen aufgerollt haben, brachten mich, der ich der Markscheidekunde treu geblieben bin und mit Vergnügen ihren Problemen nachgehe, dahin, daß ich im verflassenen und im heurigen Jahre in der Fachgruppe der Berg- und Hütten-Ingenieure des Oesterreichischen Ingenieur- und Architekten-Vereines zwei Vorträge: «Ueber die Ausbildung der Markscheider in Deutschland und Oesterreich» hielt.

Nach einer übersichtlichen Darstellung der Entwicklung der Markscheiderausbildung in Sachsen, insbesondere seit Gründung der Bergakademie in Freiberg im Jahre 1763 unter den Lehrern der Markscheidekunde Charpentier, Hecht, Junge, Weißbach, der schon die vereinte Lehrkanzel für Geodäsie und Markscheidekunde seinem Schüler und Nachfolger Viertel (1871) übergab, wurde auf die lehramtliche und organisatorische Tätigkeit des Prof. Dr. Max Schmidt (1877—1890), derzeit auch Geheimer Bayrischer Hofrat und an der Technischen Hochschule in München als Lehrer der Geodäsie tätig, eingegangen und die gesetzlichen Bestimmungen über die Ausbildung der Markscheider, die Führung des Grubenkartenwesens behandelt. Die Reifeprüfung für das Markscheiderfach bildete schon in den 80er-Jahren eine Diplomprüfung.

Nach Prof. Uhlich (1890—1905) übernahm Prof. Dr. P. Wilski (1905—1916) den Lehrstuhl für Geodäsie und Markscheidekunde und entfaltete eine umfassende, fruchtbringende Tätigkeit in jeder Richtung seines Faches.

Der Studienplan für Markscheider umfaßt vier Jahrgänge; die Kandidaten der Markscheidekunde haben eine Diplom-Vor- und Hauptprüfung abzulegen, werden Diplom-Ingenieure und können auch das technische Doktorat erwerben. Die Ausbildung der Markscheider und der Markscheiderstand befinden sich heute in Sachsen auf der höchsten Stufe, nicht nur aller deutschen Staaten, sondern aller Staaten der Welt.

Die Ausbildung der Markscheider in Preußen hat entschieden durch den Mangel der Forderung nach einer vollständigen Absolvierung der Mittelschule mit Reifeprüfung gelitten. Nach einer Schilderung der Ausbildung an den Bergakademien in Berlin und Clausthal, sowie an der Abteilung für Bergwesen an

der Technischen Hochschule in Aachen wird hervorgehoben, daß die in der Praxis stehenden Markscheider in Preußen mit den gegenwärtigen Verhältnissen in der Ausbildung der Markscheider in Preußen nicht zufrieden sind, sie streben für die Kandidaten die Staatsprüfung einer vollständigen Mittelschule, dreijähriges akademisches Studium und ein Diplomexamen als Abschlußprüfung an.

Der gegenwärtig an der Technischen Hochschule in Berlin wirkende Geheimrat Prof. Hausmann hat als Lehrer der Markscheidekunde in Aachen für die akademische Ausbildung der Markscheider in jeder Richtung gesorgt und die Studienpläne zeitgemäß ausgestaltet.

Der zweite Vortrag war vornehmlich der Ausbildung der Markscheider in Oesterreich gewidmet und wurde hiebei eingehend der Unterricht an der Bergakademie Schemnitz in Ungarn, sowie der Bergakademien in Leoben und Příbram geschildert und der Tätigkeit der Männer: Lang v. Hannstadt, Adriany, Chrismár-Cseti in Schemnitz, Tunner und Rochelt in Leoben, sowie Beer, Höfer und Ziegelheim in Příbram gedacht. Naturgemäß wurden auch die Bestimmungen besprochen, die in Oesterreich für Grubenvermessungen bestehen.

Bezüglich der angestrebten Reformen im Markscheidewesen durch den Autor dieser Zeilen schreibt Oberbergrat Ing. Kieslinger in dem Fachgruppenberichte in der Zeitschrift des Österreichischen Ingenieur- und Architekten-Vereines (September 1918):

„Im Jahre 1904 folgten die großen Reformen an den Montanistischen Hochschulen, für welche auch der Vortragende Studien in Paris, Clausthal, Freiberg, Berlin und Aachen anstellte. Zu diesen Reformen gehört die Vereinigung der Geodäsie und Markscheidekunde zu einer Lehrkanzel, deren erster Professor in Leoben der Vortragende war. Eine besondere Studienabteilung für Markscheider besteht bei uns nicht. Die Hörer der Bergbauabteilung erhalten eine theoretische und, soweit möglich, praktische Ausbildung in der Markscheidekunde, um sich später in der Praxis für das Grubenvermessungsfach zu spezialisieren. Im Gesetz vom 21. Juli 1871, betreffend die Einrichtung und den Wirkungsbereich der Bergbehörden, wird für beh. aut. Bergingenieure eine Praxis von 2 Jahren in Bergbau- und Markscheidekunde (gegen eine fünfjährige Praxis des Bauingenieurs und eine dreijährige des Geometers), im Bergbaubetriebsleitergesetz vom 31. Dezember 1893 eine dreijährige Gesamtpraxis (im Markscheidewesen nur eine solche von 3 Monaten) verlangt. Viele Markscheiderstellen sind übrigens durch absolvierte Bergschüler besetzt, wenn auch zumeist ein beh. aut. Bergingenieur formell gegenüber der Behörde die Verantwortung trägt. Wenn die Bergschulen auch ganz vorzügliche Hilfsorgane für markscheiderische Arbeiten ausbilden, so kann der Bergschüler aber nie in der Markscheidekunde auf der Höhe sein, die für dieses Fach notwendig ist. Im Laufe der Zeit haben sich die Aufgaben des Markscheiders wesentlich mannigfaltiger und schwieriger gestaltet. Das Markscheidewesen erfordert daher unbedingt einen besonderen Ausbildungsgang, und deshalb ist es erforderlich, daß an Montanistischen Hochschulen wie im Deutschen Reiche eine eigene Abteilung des Bergwesens für Bergbauvermessungsingenieure kreiert werde.“

Hiemit stehen auch andere wichtige Fragen im Zusammenhange: Vorschriften für die Durchführung von Bergbauvermessungen, Fehlergrenzen bei Grubenvermessungen, Regelung des bergmännischen Kartenwesens, Einführung einheitlicher Signaturen u. s. w.»

Die Fachgruppe der Berg- und Hütten-Ingenieure, die schon wiederholt mit Erfolg für die Ausgestaltung des montanistischen Hochschulunterrichtes eingetreten ist, sprach sich einmütig für die nachdrücklichste Förderung aller Standesfragen der Markscheider in Österreich aus, die ein dringendes Bedürfnis geworden sind, sie will all ihren Einfluß geltend machen für einen Stand, der leider durch lange Zeit selbst im Bergwesen nicht die verdiente Würdigung gefunden hat.

Promemoria an den Finanzminister wegen Regelung mehrerer dringender Fragen der Vermessungsbeamten.

Euere Exzellenz!

Die österreichischen Ueberwachungsorgane für die Evidenzhaltung des Grundsteuerkatasters haben bereits im Jahre 1914 als Delegierte zur Vertretung der Standesinteressen den Evidenzhaltungs-Direktor J. Tobiczky, den Evidenzhaltungs-Oberinspektor Zeno Dankiewicz und meine Wenigkeit gewählt. Als solche haben wir wiederholt, zuletzt am 5. Juli l. J. dem hohen Finanzministerium Bittgesuche vorgelegt. Besonders dringend wären die Gesuche:

a) betreffend die Gewährung eines täglichen Ernährungsbeitrages zu den Diäten während der Kommissionsreisen in Galizien und

b) betreffend die Ernennung von sechs Evidenzhaltungs-Oberinspektoren zu Evidenzhaltungs-Direktoren in der VI. Rangklasse.

Was das Gesuch ad a) anbelangt, so haben meine Kollegen, die polnischen Reichsratsabgeordneten Haller und Wróbl, die Absicht gehabt, Samstag, den 27. Juli l. J., dasselbe bei Eurer Exzellenz persönlich wärmstens anzuempfehlen, was durch die plötzliche Vertagung des Abgeordnetenhauses verhindert worden ist.

Bezüglich des Gesuches ad b) erlaube ich mir Euere Exzellenz ein Promemoria ganz ergebenst und in der Hoffnung vorzulegen, daß Euere Exzellenz in Ihrer allbekannten Güte und in gnädiger Würdigung der im Promemoria dargestellten amtlichen Daten meinen Kollegen, welche in einem schweren verantwortlichen Dienste ergraut sind und die mehr als 40 Jahre treuer Dienstzeit hinter sich haben, zu Hilfe kommen werden.

Geruhen Euere Exzellenz die ergebenste Versicherung meiner vorzüglichsten Verehrung etc.

Wien, am 2. August 1918.

Albin Tonelli,

Evidenzhaltungs-Direktor und Reichsratsabgeordneter.

Glossen

zu dem von den Delegierten der österreichischen Vermessungs-Ueberwachungsorgane an das hohe Finanzministerium unterm 5. Juli 1918 vorgelegten Ansuchen, betreffend die Ernennung von sechs Evidenzhaltungs Oberinspektoren zu Evidenzhaltungs-Direktoren in der VI. Rangsklasse.

Laut Heft X des österreichischen Staatsvoranschlages für das Verwaltungsjahr 1917/18 sind im Bereiche des k. k. Finanzministeriums 2008 Rechnungsbeamtenstellen systemisiert, hievon

21 in der VI. und 78 in der VII. Rangsklasse

oder 1·05% in der VI. und 3·88% in der VII. Rangsklasse.

Aus dem gleichen Heft kann entnommen werden, daß im Bereiche des gleichen Ministeriums 1054 Vermessungsbeamtenstellen systemisiert worden sind, hievon

7 in der VI. und 28 in der VII. Rangsklasse.

Wenn man nun die oben gegebenen Prozente der Rechnungsbeamten auf die 1054 Vermessungsbeamten anwendet, erhält man für diese letzteren:

11 Stellen für die VI. und 41 Stellen für die VII. Rangsklasse.

Aus dieser Darstellung geht deutlich hervor, daß die Vermessungsbeamten viel ungünstiger als die Rechnungsbeamten bei der Systemisierung der Stellen behandelt worden sind und zwar um

4 Stellen in der VI. und 13 Stellen in der VII. Rangsklasse.

Die Vermessungsbeamten haben aber das Recht, besser als die Rechnungsbeamten behandelt zu werden. Nach der Dienstpragmatik rangieren sie als Hochschüler (Gruppe B) vor den Rechnungsbeamten (Mittelschüler, Gruppe C) und zwar derart, daß die Vermessungsbeamten den Mittelpunkt zwischen der Gruppe A und der Gruppe C bilden. Diese Behauptung wird durch die Tatsache bekräftigt, daß die Konzeptsbeamten nach 14, die Vermessungsbeamten nach 18 und die Rechnungsbeamten nach 22 Dienstjahren die Bezüge der VIII. Rangsklasse erreichen.

Nun: Wenn man die Zahl der im Bereiche des Finanzministeriums systemisierten Stellen für die Konzeptsbeamten von der VI. Klasse abwärts in die Rechnung zieht, erhält man folgende Prozente:

Für die VI. Rangsklasse 8·89%, für die VII. Rangsklasse 22·34%.

Die Prozente für die Vermessungsbeamten sollten zwei Dritteile der Prozente der Konzeptsbeamten ausmachen; wenn man aber auch nur ein Drittel dieser Prozente annimmt, so erhält man für die VI. Rangsklasse 2·96% und für die VII. Rangsklasse 7·44% oder nach der Basis 1054 für die VI. Rangskl. 31 Stellen und für die VII. Rangskl. 78 Stellen Gegenwärtiger

Stand in der VI. „ 7 „ „ in der VII. „ 28 „

Differenz **in der VI. Rangskl. 24 Stellen und in der VII. Rangskl. 50 Stellen.**

Also selbst nach diesen sehr niedrig gehaltenen Prozenten wären für die Vermessungsbeamten noch 24 Stellen der VI. und 50 Stellen der VII. Rangsklasse zu systemisieren.

In dem zitierten Ansuchen wird die Bitte gestellt, vorläufig 6 Oberinspektoren, darunter vier welche über 40 Dienstjahre zählen, zu Direktoren in der VI. Rangsklasse «ad personam» zu ernennen.

Somit beträge die Gesamtzahl der Evidenzhaltungs-Direktoren

7 systemisierte Direktoren-Stellen
3 bereits «ad personam» ernannte Direktoren
<u>6 «ad personam» zu ernennende Direktoren</u>

Zusammen 16 Direktoren-Stellen in der VI. Rangsklasse, also etwas mehr als die Hälfte der oben angeführten 31 Stellen, oder in Prozenten ausgedrückt, 1·51% das ist etwas mehr als ein Sechstel der Prozente der Konzeptsbeamten. Wahrlich ein sehr bescheidenes Ansuchen!

Betreffend die VII. Rangsklasse sei hier zum Schlusse bemerkt, daß in den Jahren 1911 bis 1913 dreizehn Obergeometern die VII. Rangsklasse «ad personam» verliehen worden ist, und daß seit September 1913 keine derartigen Ernennungen stattgefunden haben*), obwohl viele verdienstvolle Obergeometer die Bezüge der VII. Rangsklasse seit längerer Zeit bereits innehaben.

Wien, am 1. August 1918.

Albin Tonelli,
Evidenzhaltungs-Direktor und Reichsratsabgeordneter.

*) Mittlerweile wurden 15 Obergeometer in die VII. Rangsklasse befördert (s. unter Vereinsnachrichten.

Die Redaktion.

Anmerkung der Redaktion. Die vorstehenden Artikel waren vor Eintritt der politischen Ereignisse der letzten Zeit bereits gesetzt und werden daher trotz mancher darin enthaltenen Unstimmigkeiten veröffentlicht, weil deren sachlicher Inhalt dauernden Wert für die gesamte Geometerschaft behält und auch für die Neugestaltung zweifellos aktuelle Bedeutung besitzt.

Vereins- und Personalnachrichten.

1. Vereinsangelegenheiten.

Freiwillige Spenden. Außer den bereits ausgewiesenen Beträgen sind uns noch zugekommen von:

Obergeometer Ingenieur J. L.	20 Kronen
Oberleutnant Ingenieur Valerian Jost, k. k. Obergeometer, neuerlich	20 Kronen
Leutnant Ingenieur Peter Passerini, k. k. Obergeometer bisher ausgewiesen	8 Kronen 1312 Kronen
Zusammen	<u>1360 Kronen.</u>

Wir sprechen den geehrten Spendern für die tatkräftige Unterstützung unseren verbindlichsten Dank aus.

2. Bibliothek des Vereines.

Der Redaktion sind zur Besprechung zugegangen:

Dr. Ing. Franz Joh. Müller: Studien zur Geschichte der theoretischen Geodäsie (als Vorarbeit zu einer Geschichte der Geodäsie). Sonderabdruck aus der Zeitschrift des bayerischen Geometervereines von den Jahren 1909 bis 1916. Augsburg 1918.

Dr. Ing. Dr. H. Zimmermann: Rechentafel nebst Sammlung häufig gebrauchter Zahlenwerte. 8. Auflage. W. Ernst & Sohn, Berlin 1918.

Ausgabe *A* ohne besondere Quadrattafel.

Ausgabe *B* mit Anhang, enthaltend Quadrattafel.

Dr. Ing. A. Egerer: Kartenlesen, gemeinverständliche Einführung. 2. Auflage. Württ. Schwarzwaldverein, Stuttgart 1918.

3. Personalien.

Ernennungen. Vom Finanzministerium: Die Evidenzhaltungs-Obergeometer I. Klasse: Raimund Mittendorfer, Karl Burkhart, Artur Groß, Eduard Hansel, Hiacint Declich, Josef Ženišek, Josef Smutny, Karl Mündel, Johann Sablik, Franz Srp, Heinrich Krejčí, Josef Skřivan, Rudolf Zbožinek, Franz Eberl und Vinzenz Bartoszyński in die VII. Rangsklasse. (Z. 92.182, ddo. 24. Sept. 1918.)

Auszeichnungen. Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliebung vom 5. Juli 1918 allergnädigst zu verleihen geruht:

Das Kriegskreuz für Zivilverdienste II. Klasse: Dem Direktor des lithographischen Institutes des Grundsteuerkatasters Emmerich Hunna, dem Evidenzhaltungs-Oberinspektor der galizischen Finanzlandesdirektion Miezişlaw Kottik, dem Oberrechnungsrat der Generaldirektion des Grundsteuerkatasters Karl Alfred Siegl;

das Kriegskreuz für Zivilverdienste III. Klasse: dem Evidenzhaltungs-Obergeometer I. Klasse in Krakau Vladimir Barbaszewski, dem Evidenzhaltungs-Geometer I. Klasse in Pola Friedrich Bibulich, dem Evidenzhaltungs-Geometer I. Klasse der galizischen Finanzlandesdirektion Bronislaw Dąbrowski, dem Evidenzhaltungs-Obergeometer I. Klasse in Dux Hugo Deutsch, dem Evidenzhaltungs-Obergeometer I. Klasse in Reichenberg Wenzel Dorschner, dem Oberoffizial beim lithographischen Institute des Grundsteuerkatasters Julius Hafner, dem Evidenzhaltungs-Inspektor in Klagenfurt Julius Hanisch, dem Evidenzhaltungs-Obergeometer I. Klasse in Graz Eduard Hansel, dem Evidenzhaltungs-Obergeometer I. Klasse in Pisek Josef Liška, dem Evidenzhaltungs-Obergeometer II. Klasse in Königinhof Alois Musil, dem Evidenzhaltungs-Obergeometer II. Klasse in Krakau Kasimir v. O b e r t y ŋ s k i, dem Evidenzhaltungs-Obergeometer I. Klasse in Lemberg Johann Pelczarski, dem Evidenzhaltungs-Obergeometer I. Klasse in Jičín Jaroslav Zúrek.

Kundmachung.

Die unterzeichnete Vereinsleitung bringt zur Kenntnis, daß **Sonntag, den 24. November I. J., um 9 Uhr vormittags** im **Geodätischen Seminar** der Technischen Hochschule in Wien eine

Allgemeine Geometer-Versammlung

mit der Tagesordnung

Beratungen über Standesfragen der Geometer Deutschösterreichs

abgehalten wird, zu welcher die Agrar-, Kataster- und Eisenbahn-Geometer, die beh. autor. Zivilgeometer, sowie die Geometer der Länder und Städte als auch Freunde der Geometerschaft höflichst eingeladen werden.

Wien, im November 1918.

Die Vereinsleitung.

Goldene Medaille Pariser Weltausstellung 1900.

NEUHÖFER & SOHN

Telephon Nr. 55.595 **k. u. k. Hofmechaniker** Telephon Nr. 55.595

k. k. handelsgerichtlich beedeter Sachverständiger
Lieferanten des k. k. Katasters, der k. k. Ministerien etc.

WIEN, V., Hartmannngasse 5

(zwischen Wiedener Hauptstrasse Nr. 86 und 88)

empfehlen

Theodolite

Nivellier-Instrumente

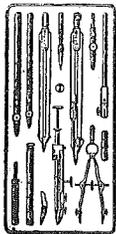
Universal Boussolen- Instrumente

mit

optischem Distanzmesser

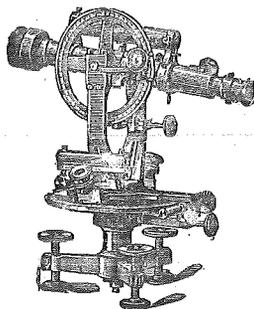
Messtische

Perspektivlineale

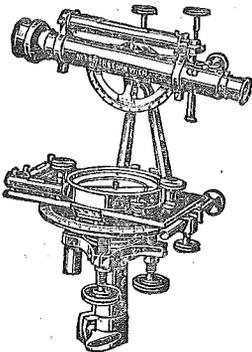


etc. etc.

unter Garantie bester
Ausführung und
genauester Rektifi-
kation.



Den Herren k. k. Vermes-
sungs-Beamten besondere
Bonifikationen beim Bezuge.



Planimeter

Auftrag-Apparate

Maßstäbe
und Meßbänder

Präzisions-Reisszeuge

und

alle geodätischen Instrumente

und

Meßrequisiten

etc. etc.

Alle gangbaren
Instrumente stets
vorrätig.



Illustrierte Kataloge gratis und umgehend.

Reparaturen

bestens und schnellstens,
(auch an Instrumenten fremder Provenienz).



Bei Bestellungen und Korrespondenzen an die hier inserierenden Firmen bitten wir, sich immer
auch auf unsere Zeitschrift berufen zu wollen.